

SATZUNG

Förderverein **Albert – Schweitzer - Schule** Langen e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen : Förderverein Albert-Schweitzer-Schule Langen
2. Sitz des Vereins ist 63225 Langen / Berliner Allee 35
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

§ 2 - Zielsetzung des Vereins und Zweck des Vereins

1. Der Verein will die Albert-Schweitzer-Schule als Grundschule mit festen Öffnungszeiten bei der Ausgestaltung ihres pädagogischen Konzeptes unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein verwendet seine Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke. Zur Durchführung seiner Aufgaben ist er berechtigt, neben den ehrenamtlich Tätigen auch haupt- und nebenberuflich Tätige – auch Mitglieder – gegen angemessene Vergütungen zu beschäftigen.

4. Zweck des Vereins ist:
 - a) - die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Albert-Schweitzer-Schule Langen über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus und
 - b) - die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge
5. Die Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) - sammeln und weiterleiten von Geld- und Sachspenden,
 - b) - Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern (erstes - viertes Schuljahr), die aus familiären Gründen Hilfe bedürfen,
 - c) - Vorträge und Veranstaltungen
(entsprechend des Vereinszwecks)
 - d) - Zusammenarbeit mit dem Schulelternbeirat und der Schulkonferenz der Albert-Schweitzer-Schule Langen,
 - e) - Nachhaltige Bindung von Eltern ehemaliger Schüler und Aktivierung von allen Personen, die an den Belangen der Schule interessiert sind.
 - f) - Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
8. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Gebietskörperschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.

3. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Bestätigung des Vorstandes erworben. Bei einer Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres.
2. durch Tod
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied die Absicht schriftlich mitzuteilen. Ihm muss Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb von 14 Tagen nach eigener Wahl schriftlich oder mündlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wird rechtswirksam, wenn das auszuschließende Mitglied nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses dagegen schriftlich Einspruch eingelegt hat. Über den Einspruch entscheidet die vom Vorstand unverzüglich einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 - Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 - Organe

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung
der Vorstand
der Beirat

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand mit Zustimmung des Beirates einberufen. Die Einberufung muss schriftlich mit der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen. In dieser Versammlung sind ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten sowie Vorschläge über geplante Maßnahmen für das kommende Jahr vorzulegen. Zusätzliche Versammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand oder der Beirat das beschließen, oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe des Gegenstands der Beschlussfassung die Einberufung beantragen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei 5 %, mindestens aber 7 Personen, der Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer zu unterschreiben und durch den Vorstand zu verwahren.
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet mit einfacher Mehrheit über dessen Entlastung.
Wahlen erfolgen geheim und schriftlich, mit einfacher Mehrheit. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann auch durch Handaufheben offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch ergibt.
Sie beschließt Beitragsfestsetzungen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 der /dem 1. Vorsitzenden
 einer/m stellvertretenden Vorsitzenden
 dem Schatzmeister
 dem Schriftführer
 fünf Beisitzern

§ 9 - Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer zusammen.

Zum erweiterten Vorstand gehören fünf Beisitzer.

Zur Vertretung in der Öffentlichkeit sind die Unterschriften zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.

§ 10 - Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 den Mitgliedern des Vorstandes
 der Schulleiter/in,
 einem von der Gesamtkonferenz gewählten Vertreter.
 Schulleiternbeiratsvorsitzenden oder seinem Vertreter.
 der pädagogischen Leitung der Mittagsbetreuung oder seinem Vertreter.

Die Beiratsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung an wichtigen Beschlüssen mitzuwirken.

§ 11 - Geschäftsordnung

Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 - Beitrag

1. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von Beitragszahlungen beschließen.
2. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins ist der Mitgliedsbeitrag am 1.2. des Kalenderjahres zu entrichten. Bei halbjährlicher Zahlung am 1.2. und 1.9. des Kalenderjahres.
3. Die Beiträge für die Betreuung werden durch die Nutzungs- und Gebührenordnung des FÖRDERVEREINS Albert-Schweitzer-Schule / Langen e.V. geregelt.

§ 13 - Auflösung des Vereins

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Ist in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so wird in einer zweiten binnen Monatsfrist einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschlossen.

§ 14 – Vereinsvermögen

1. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Kreis Offenbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Albert – Schweitzer - Schule verwendet.